

Zeichen der Zeit : die UNO zwischen Völkerrecht und Weltrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **80 (1986)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

besten Argumente, die es für den Beitritt unseres Landes zur UNO gibt: «Mit einer aktiven Aussenpolitik wollen wir den Grundwerten Frieden, Entwicklung und Menschenrechte zum Durchbruch verhelfen. . .

Frieden ist für uns nicht nur Abwesenheit von Krieg. Friedenssicherung um-

fasst auch soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit bei uns und überall auf der Welt. Es gibt keinen Frieden in Freiheit ohne Frieden in Gerechtigkeit. Eine aktive Arbeit für den Frieden ist auch durch die schweizerische Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen erstrebenswert.»

Willy Spieler

Zeichen der Zeit

Die UNO zwischen Völkerrecht und Weltrecht

Nach der Unterzeichnung der UNO-Charta durch die fünfzig Gründungsmitglieder der Vereinten Nationen am 26. Juni 1945 in San Franzisko schrieb *Leonhard Ragaz*: «San Franzisko ist das über die ganze Welt hin leuchtende Zeichen einer der gewaltigsten Umwälzungen, welche die Menschengeschichte je gesehen hat: des Willens zur *Überwindung des Krieges* auf Grund einer neuen Einheit der Menschheit in einem neu zu erfassenden und neu zu ehrenden Gottes- und Menschenrecht, das zum Völkerrecht wird. Es ist ein Beginn der Verwirklichung von Jesaja 2, 1–4, und Micha 4, 1–4» (NW 1945, S. 365).

Als ein «Zeichen der Zeit» begrüßte achtzehn Jahre später auch der charismatische *Papst Johannes XXIII.* die UNO in seinem Rundschreiben «*Pacem in terris*» (Nr. 142ff.). Er erinnerte an ihre «Hauptaufgabe, den Frieden unter den Völkern zu schützen und zu festigen sowie freundschaftliche Beziehungen unter ihnen zu pflegen und zu entwickeln, die auf den Grundsätzen der Gleichheit, der gegenseitigen Hochachtung und der vielfältigen Zusammenarbeit auf allen Gebieten menschlicher Aktivitäten gründen». Besonders hob er die «Allgemeine

Erklärung der Menschenrechte» hervor, die am 10. Dezember 1948 von der UNO-Vollversammlung proklamiert worden war. Diese Erklärung erschien ihm «als Stufe und als Zugang zu der zu schaffenden rechtlichen und politischen Ordnung aller Völker auf der Welt». Johannes XXIII. schloss sein prophetisches Wort über die UNO mit dem Wunsch, «die Vereinten Nationen möchten ihre Organisation und ihre Mittel immer mehr der Weite und dem hohen Rang ihrer Aufgaben anzupassen imstande sein, damit bald die Zeit komme, in der diese Vereinigung die Rechte der menschlichen Person wirksam schützen kann».

Nicht anders beurteilt der *Ökumenische Rat der Kirchen* die UNO.¹ Die von ihm einberufene «Weltkonferenz für Kirche und Gesellschaft» rief im Juli 1966 von Genf aus «die Kirchen der Welt auf, alle Angriffe, die die UNO schwächen oder zerstören könnten, abzuwehren und Wege zu suchen und zu befürworten, auf denen sie in ein Instrument verwandelt werden kann, das vollkommen in der Lage ist, den Frieden zu gewährleisten und die Gerechtigkeit in weltweitem Ausmass zu garantieren». (Die Kirchen der Schweiz müssten sich

sehr viel mehr anstrengen, wenn sie im gegenwärtigen Abstimmungskampf um den UNO-Beitritt diesem Aufruf auch nur einigermaßen Folge leisten wollten.) Und noch die VI. Vollversammlung des Weltkirchenrates fordert 1983 in Vancouver «die Regierungen auf, ihre Verpflichtungen auf die Charta der Vereinten Nationen neu zu bekräftigen». Die Versammlung zeigt sich «zutiefst beunruhigt», «dass viele Regierungen sich in zunehmendem Masse weigern, die von den Vereinten Nationen gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und Konflikte friedlich beizulegen, oder sich weigern, die UNO-Resolutionen zu befolgen».

Diesen Stimmen aus dem Religiösen Sozialismus, der katholischen Soziallehre und dem Weltkirchenrat ist gemeinsam, dass sie in der UNO eine *neue Qualität der internationalen Beziehungen* erkennen. Mit der Charta der Vereinten Nationen wird in der Tat das klassische Völkerrecht verlassen und ein entscheidender Schritt in Richtung Weltrecht getan. Grundlage des internationalen Rechts ist nicht mehr der Wille des einzelnen Staates, sondern das Weltgemeinwohl. Erstmals werden

- ein die Völkergemeinschaft verbindendes Recht anerkannt (Universalitätsprinzip)
- die Gewalt als Mittel der zwischenstaatlichen Konfliktaustragung untersagt (Friedensprinzip)
- die soziale Gerechtigkeit zum übernationalen Rechtsgrundsatz erklärt (Solidaritätsprinzip)
- das Selbstbestimmungsrecht der Völker in verbindlicher Weise verankert (Autonomieprinzip)
- die Menschenrechte dem internationalen Recht integriert (Humanitätsprinzip).

Diese *fünf Rechtsprinzipien*² weisen der UNO den Weg vom menschenfeindlichen Souveränitätsdogma der klassischen Völkerrechtszeit zum menschen-

freundlichen Weltrecht der Zukunft. Sie sollen hier in der gebotenen Kürze erörtert und in ihrer Bedeutung für die Weiterentwicklung der Weltorganisation aufgezeigt werden.

1. Übernationales Recht als Forderung des Weltgemeinwohls (Universalitätsprinzip)

Im *klassischen Völkerrecht* spiegelt sich das Dogma von der *Souveränität des Einzelstaates* wider. Vor allem der Philosoph Hegel hat dieses Dogma auf den Begriff gebracht: Ist die Souveränität des Staates «der absolute sich selbst bestimmende Grund», dann gibt es Völkerrecht nur noch als «äusseres Staatsrecht»³. Der souveräne Staat steht über dem Völkerrecht, das für ihn nur verbindlich ist, wenn und soweit er es als *sein* Recht anerkennt. Ob ein Staat ans Völkerrecht gebunden ist, entscheidet er selbst. Ob er sich bei Verletzungen des Völkerrechts – als Kläger oder als Beklagter – einer richterlichen Instanz unterwerfen will, ist seine Sache. Souveränität duldet kein Recht und keinen Richterspruch, die über ihr stehen würden. Sie duldet überhaupt keine Einschränkung, nicht einmal die Einschränkung durch die Souveränität anderer Staaten.

Der Götze Souveränität darf alles, was der Mehrung seiner Macht dient. Und je mächtiger er wird, um so mehr Rechte darf er sich herausnehmen. Letztlich entscheidet «der siegreiche Krieg» darüber, «welcher der Staaten Recht hat». So wurde die imperialistische Quintessenz des klassischen Völkerrechts noch zu Beginn unseres Jahrhunderts ausgedrückt.⁴ Treffend veranschaulicht der sozialistische Rechtsphilosoph Gustav Radbruch diese Perversion des Rechtsdenkens: «Das Bild, das das Souveränitätsdogma von dem Nebeneinander der Staaten bietet, ist nicht das einer Rechtsgemeinschaft einander zu gegenseitiger Anerkennung verpflichteter Rechtssubjekte, sondern einer Arena voller Raubtiere, von denen jedes beansprucht, den Platz

allein zu behaupten, und die, unfähig, einander zu vernichten oder zu vertreiben, einstweilen in widerwilliger Duldung fauchend und knurrend umeinander herumstreichen.»⁵

Weltrecht wäre das Gegenteil dieses Nicht-Rechts, ja Un-Rechts, das sich als «Völkerrecht» deklarierte: ein alle Staaten und alle Menschen verbindendes, sie verpflichtendes Recht, mit Instanzen, die dieses Recht auch setzen, anwenden und vollstrecken könnten. Erst dieses Weltrecht hätte die universale Rechtsqualität, die dem klassischen Völkerrecht fehlte. Erst dieses Weltrecht würde aber auch den Bedürfnissen einer planetarisch zusammenrückenden Menschheit nach Frieden, Gerechtigkeit, Selbstbestimmung der Völker und Gewährleistung der Menschenrechte entsprechen. Und genau hier liegt der *epochale Fortschritt der UNO-Charta*, dass sie das Völkerrecht erstmals aus seiner «anarchischen» Phase herausführt und die Staaten auf neue, weltweit verbindliche Normen verpflichtet.

Revolutionär an der UNO-Charta ist, dass sie sich als *Verfassung der Völkergemeinschaft* versteht und darum selbst die Nichtmitgliedstaaten auf ihre Grundsätze verpflichtet (Art. 2, Ziff. 6) und den Sanktionen des Sicherheitsrates unterwirft (Art. 39ff.). Diese Verfassungsqualität der UNO-Charta besteht zu Recht; denn sie gründet im Weltgemeinwohl, das die Staaten zur friedlichen Zusammenarbeit innerhalb der Völkergemeinschaft und damit auch zur Begründung und Aufrechterhaltung einer handlungsfähigen Weltorganisation verpflichtet.⁶

Wenn demgegenüber die offizielle Schweiz argumentiert, die UNO-Charta sei «ein völkerrechtlicher Vertrag und als solcher der Regel unterworfen, dass sie nur gegenüber Vertragspartnern Gültigkeit beanspruchen»⁷ könne, dann stützt sich diese Denkweise immer noch auf die verstaubten Kategorien des klassischen Völkerrechts. Dass der Bundesrat im Fall eines UNO-Beitritts auch noch eine

Neutralitätserklärung abgeben soll, gehört ins gleiche Kapitel. Die UNO ist nicht irgendeine partikuläre Staatenverbindung oder Allianz, der gegenüber die Neutralität erklärt werden müsste. Gegenüber der UNO gibt es so wenig eine Neutralität als gegenüber dem Weltgemeinwohl, wenn anders dieses die Weltorganisation ja gerade normativ begründet. Oder wie Ragaz es bei der Gründung der UNO sagte: «Die Weltföderation hebt selbstverständlich die Neutralität auf» (NW 1945, S. 604).

Gewiss, die UNO ist noch immer auf dem Weg vom weltweiten Staatenbund zum weltweiten Bundesstaat, «from League to Federation», vom Völkerrecht zum Weltrecht. Denn sie ist faktisch noch kaum in der Lage, sich gegenüber Völkerrechtsbrechern durchzusetzen. Der *Internationale Gerichtshof*, nach der Charta immerhin das «Hauptrechtssprechungsorgan» der UNO (Art. 92), wird selten angerufen, mitunter auch offen boykottiert, wie jüngst wieder das unrühmliche Beispiel der USA nach der Verminung der nicaraguanischen Häfen zeigte. Auch die Bestimmung der Charta, wonach es zu den Aufgaben des Sicherheitsrates gehörte, den Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs «Wirksamkeit zu verschaffen» (Art. 94, Abs. 2), ist toter Buchstabe geblieben. Diese mangelnde Durchsetzung des Völkerrechts durch die UNO geht aber nicht einfach auf das Konto der Weltorganisation, schuld daran sind in erster Linie die Staaten, die sich am überholten Souveränitätsdogma orientieren.

Auf einem andern Gebiet, dem der *Rechtssetzung* nämlich, hat sich die UNO dafür sehr viel weiter entwickelt, als die Charta vorsieht. Seit die Weltorganisation nicht nur in ihrem Anspruch, sondern auch nach der Zahl ihrer Mitglieder universal geworden ist, hat sich die Fortbildung des Völkerrechts von den früheren Staatenkonferenzen auf die Generalversammlung der UNO verlagert. So wichtige Rechtsmaterien wie die beiden

Menschenrechtspakte (1966), der Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (1968) oder die Seerechtskonvention (1982) wurden von der Generalversammlung in Resolutionsform verabschiedet und den Staaten zur Unterzeichnung vorgelegt. Diese können die Vertragstexte nur noch annehmen oder ablehnen, aber nicht mehr verändern. – Hinzu kommt, dass die Resolutionen der Generalversammlung auch das bestehende Völkerrecht verdeutlichen oder konkretisieren können. Insofern eignet ihnen eine besondere Legitimationsfunktion. Die Völkerrechtslehre hat für diese Resolutionen den Begriff «soft law» (weiches Recht) geprägt, um darzutun, dass es sich dabei zwar nicht um Gesetze, aber dennoch um mehr als nur um Absichtserklärungen oder «fromme Wünsche» handelt. Niemand wird z.B. der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» (1948) oder der grossen Entkolonisierungsresolution (1960) ihre rechtsergänzende oder jedenfalls rechtsstützende Wirkung absprechen.

2. Vom Faustrecht unter den Staaten zum Gewaltmonopol der Weltorganisation (Friedensprinzip)

Einen unermesslichen Fortschritt in der Geschichte der Menschheit bedeutet das *Verbot der «Androhung oder Anwendung von Gewalt»* in der UNO-Charta (Art. 2, Ziff. 4). Während das klassische Völkerrecht vom 19. Jahrhundert bis in die Völkerbundszeit den Krieg als Recht zur Selbsthilfe grundsätzlich zulies⁸, will die UNO erstmals jede zwischenstaatliche Gewalt verbieten, und zwar auch unabhängig vom «gerechten Grund», den eine Konfliktpartei für sich reklamieren könnte. Dieser «Wandel von der Kriegsfreiheit zum Kriegsverbot» ist, wie der Völkerrechtler Otto Kimminich schreibt, «eine kopernikanische Revolution im System der internationalen Beziehungen»⁹.

Relativiert wird dieses Gewaltverbot

in der UNO-Charta allerdings durch «das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung» (Art 51). Dieses Verteidigungsrecht darf jedoch nur solange ausgeübt werden, als nicht «der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Massnahmen getroffen hat». Das umfassende – nicht nur für den Angreifer, sondern auch für den Verteidiger geltende – Gewaltverbot ist demnach nur durchsetzbar, wenn auch das *System der kollektiven Sicherheit* funktioniert.

Die über 130 bewaffneten Konflikte seit dem Zweiten Weltkrieg zeigen, dass die kollektive Sicherheit bis heute ein weitgehend leeres Versprechen der UNO-Charta geblieben ist. Schuld daran ist weniger das *Vetorecht* der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates als vielmehr die fehlende Übereinstimmung ihrer Wertvorstellungen und tatsächlichen oder vermeintlichen Interessen. Das Vetorecht ist der Preis für die weitreichenden Kompetenzen des Sicherheitsrates. Hätten die Grossmächte dieses Vetorecht nicht, so gäbe es entweder keine kollektive Sicherheit in der Charta oder keine Grossmächte in der UNO. Im übrigen bedeutet das Vetorecht von fünf UNO-Mitgliedern immer noch einen Fortschritt gegenüber dem Einstimmigkeitsprinzip im Völkerbund. Ein anderer Fortschritt liegt im Sanktionsmonopol des Sicherheitsrates. Im Völkerbund konnte jeder Mitgliedstaat selbst beurteilen, ob eine satzungswidrige Aggression vorlag, die Sanktionen zur Folge hatte. Nunmehr ist es die Aufgabe des Sicherheitsrates, im Namen der Völkergemeinschaft solche Sanktionen zu beschliessen.

Es ist nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, dass dieses System der kollektiven Sicherheit eines nicht allzu fernen Tages *im gemeinsamen Interesse der Grossmächte*, vor allem der USA und der UdSSR, doch noch funktionieren wird. Wie der Abbruch des vierten Nah-

ostkrieges aufgrund der Waffenstillstandsresolution des Sicherheitsrates vom 22. Oktober 1973 zeigte, sind die beiden Supermächte an einer Konfliktbeilegung durch den Sicherheitsrat interessiert, wenn sonst Gefahr droht, dass sie selbst in eine gegenseitige militärische Konfrontation hineingezogen würden. Warum sollten sie nicht auch militärischen Sanktionen des Sicherheitsrates zustimmen, wenn sich dadurch eine gefährliche Krise für den Weltfrieden vermeiden liesse?

Dass die Idee der kollektiven Sicherheit nicht einfach in Vergessenheit geraten ist, geht auch aus dem «Bericht der Unabhängigen Kommission für Abrüstung und Sicherheit» zuhanden der UNO hervor. Die Kommission, der nebst ihrem Vorsitzenden Olof Palme führende Politiker aus Ost und West, Nord und Süd angehören, hält es «für dringend geboten, dass die internationale Gemeinschaft die grosse Kluft zwischen dem von der Charta vorgesehenen Konzept der kollektiven Sicherheit und der statt dessen entstandenen friedenserhaltenden Rolle überwindet». Im Sinne eines ersten Schrittes empfiehlt der Bericht *kollektive Sicherheitsmassnahmen bei Grenzstreitigkeiten in der Dritten Welt*, wie sie als Hinterlassenschaft kolonialer Vergangenheit immer wieder ausbrechen. Durch internationale Vereinbarungen sollten der UNO die dafür notwendigen Sicherheitstruppen zur Verfügung gestellt werden. Dieses Vorgehen würde nach Meinung der Kommission nicht nur die Militärausgaben in der Dritten Welt eindämmen, sondern auch allen andern «Ländern das notwendige Vertrauen geben, um später weitere Schritte» in Richtung kollektive Sicherheit zu unternehmen.¹⁰

Ein funktionierendes System der kollektiven Sicherheit hätte zudem eine *Verrechtlichung der zwischenstaatlichen Konfliktaustragung* zur Folge. Akzeptabel wäre dieses System für die betroffenen Staaten ja nur dann, wenn der Si-

cherheitsrat stets «im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen» (Art. 24, Abs. 2) entscheiden würde. Mehr noch aber könnte eine solche Verrechtlichung als *Vorwirkung einer funktionierenden kollektiven Sicherheit* eintreten: Die Staaten wären eher bereit, ihre Konflikte dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten, als sie gewaltsam auszutragen, wenn sie sonst mit Sanktionen des Sicherheitsrates rechnen müssten. Der Sicherheitsrat würde dadurch mehr und mehr in die Rolle versetzt, die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs gegen widerstrebende Konfliktparteien zu vollstrecken. Auf diese Weise könnte auch das Vetorecht an Bedeutung verlieren; denn es müsste ja gegen das letztinstanzlich festgestellte Völkerrecht, also «rechtswidrig» ausgeübt werden.

Auf gar keinen Fall dürfte das bisherige Versagen der kollektiven Sicherheit als Argument *für* den UNO-Beitritt der Schweiz angeführt werden. Denn einerseits ist dieses Versagen gewiss nicht das letzte Wort in der Geschichte der Völkergemeinschaft. Andererseits bleibt kollektive Sicherheit als die Form, in der Weltrecht sich durchsetzen muss, auch sozialetisch unverzichtbar. Gerade darum ist es so wichtig zu betonen, dass sich unsere Neutralität gegenüber einem funktionierenden System der kollektiven Sicherheit nicht aufrechterhalten liesse. Sanktionen des Sicherheitsrates, selbst militärische, wären denn auch keine Kriegshandlungen, sondern Polizeiaktionen. Die – völlig ungleichen – Parteien eines solchen Konflikts wären die Völkergemeinschaft auf der einen Seite und ein gemeiner Rechtsbrecher auf der andern Seite. In dieser Situation könnte es *keine Neutralität* geben, schon gar nicht *gegenüber dem Verbrechen*, aber auch nicht *gegenüber dem Völkerrecht*, das die UNO hier durchsetzen würde. «Neutralität» gegenüber der «übernationalen Friedensorganisation» wäre, wie Ragaz schon wusste, «ein Prinzip der Zerstö-

rung dieses Werkes» (NW 1945, S. 469).

Nach wie vor ungelöst ist die andere friedenspolitische Hauptaufgabe der UNO: *die Abrüstung*. Sie steht in engem Zusammenhang mit dem System der kollektiven Sicherheit; denn das Gewaltmonopol, das die Weltorganisation zur Erledigung von zwischenstaatlichen Konflikten anstrebt, setzt die militärische Abrüstung der Staaten, einschliesslich der Grossmächte, voraus. Erst die «Abrüstung der Welt» bedeutet, wie Radbruch sagte, «die wirkliche Ratifikation der Satzung der Vereinten Nationen nicht bloss mit der Feder, sondern auch mit der Tat»¹¹. Es muss daher das Ziel jedes Mitgliedstaates der UNO sein, zu dieser weltweiten Abrüstung beizutragen. Das gilt auch für die neutrale Schweiz. Die vorgesehene Neutralitätserklärung, mit der unser Land im Fall eines UNO-Beitritts nicht nur an der «dauernden», sondern auch an der (*dauernd*) «bewaffneten Neutralität» festhalten würde, müsste, wenn nicht gegen den Buchstaben, so doch gegen den Geist der UNO-Charta verstossen. Doch hätte es wenig Sinn, deswegen den UNO-Beitritt der Schweiz überhaupt in Frage zu stellen. So markige, ja blasphemische Sätze unserer Militaristen wie: «Der Grundsatz der schwei-

zerischen Landesverteidigung ist zeitlos und absolut»¹², werden den Gang der Geschichte nicht aufhalten.

(Der zweite Teil folgt im nächsten Heft)

1 Zur Analogie in der sozialetischen Beurteilung der UNO zwischen katholischer Kirche und Weltkirchenrat vgl. W. Spieler, Der UNO-Beitritt der Schweiz als sozialetisches Postulat, in: Berger u.a., Für den UNO-Beitritt der Schweiz, Basel 1983, S. 56ff.

2 Zu diesen fünf Weltrechtsprinzipien vgl. W. Spieler: Vom Völkerrecht zum Weltrecht, in: Dritte Welt im Jahr 2000, hg. von der Prospektivgruppe des Schweizerischen Katholischen Missionsrates, Einsiedeln 1974, S. 214ff.

3 Philosophie des Rechts, §§ 278, 330ff.

4 Das Wesen des Völkerrechts und die *clausula rebus sic stantibus*, Tübingen 1911, S. 153.

5 Rechtsphilosophie, Stuttgart 1956 (5. Aufl.), S. 302f.

6 Vgl. Denkschrift zum UNO-Beitritt der Schweiz, in: NW 1986, insbesondere S. 19ff.

7 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen, 16. Juni 1969, S. 73.

8 Auch der Völkerbund liess nach Art. 12 seiner Satzung den Krieg zu, sofern die Parteien ein dreimonatiges Moratorium nach dem erfolglosen Ausgang der vorgesehenen Schlichtungsverfahren beachteten.

9 Völkerrecht im Atomzeitalter, Freiburg im Breisgau 1969, S. 33.

10 Der Palme-Bericht, Berlin 1982, S. 147, 150.

11 Einführung in die Rechtswissenschaft, Stuttgart 1961 (10. Aufl.), S. 243.

12 Rudolf Kurz, TAM, 20. Januar 1973, S. 18.

Diskussion

Böse Überraschung in einem Theologiekurs?»

Die Glosse von Hans-Adam Ritter (Neue Wege 1985, S. 338f.) zur «Entgleisung» in einer Unterlage des Evangelischen Theologiekurses für Erwachsene scheint eine «böse Überraschung» zu entlarven. Da diese Glosse aber nicht ans Licht bringt, sondern ins Zwielicht versetzt, was allenfalls strittig ist, kann sie nicht unwidersprochen bleiben.

In der Tat geht es in der für den Glossator bedenklichen Passage einer Unterlage zum

Theologiekurs um die Frage des sachgemässen Verhältnisses zwischen christlichem Glauben und politischer Verantwortung. Diese Frage wird freilich in der Glosse nicht aufgenommen, weil scheinbar entlarvend zwischen den Zeilen gelesen wird. Und da scheint sich versteckte Munition zu finden für wirksame Vorwürfe, bei denen allerdings zu prüfen wäre, ob sie zutreffen und treffen. (Das Urteil darüber sei letztlich dem Leser überlassen, der die Unterlage zu Glaubenslehre I 6, vor allem S. 7–10, beziehen kann bei: Geschäftsstelle des Evangelischen Theo-